

men zusammen, zum Beispiel in Konsultationen, durch Abstimmung und gemeinsame Vorbereitung notwendiger staatlicher Maßnahmen.

Die Gewerkschaften bringen in umfassender Weise die Erfahrungen der Werktätigen sowohl gesamtgesellschaftlich als auch betrieblich und territorial im staatlichen Leitungsprozeß zur Geltung. Nicht nur über ihre als Abgeordnete gewählten Mitglieder, sondern auch in direkter und spezifischer Form als Massenorganisation nehmen sie am staatlichen Entscheidungsprozeß und damit unmittelbar an der Ausübung der politischen Macht teil. Eine Vielzahl staatlicher Entscheidungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung der Gewerkschaften. Besonders anschaulich wird dies bei der staatlichen Planung der Gesellschaftsentwicklung in allen Lebensbereichen, an den Mitbestimmungsrechten der Gewerkschaften in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, an ihrer Mitwirkung an der Rechtsgestaltung und Rechtsprechung sowie auch daran, daß die gesamte Sozialversicherung von ihnen geleitet und verwaltet wird. Die zentralen staatlichen Pläne, aber auch Einstellungen und Entlassungen in den Betrieben, Qualifizierungs- und Sozialmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften nehmen entscheidenden Einfluß auf die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die mit der umfassenden Intensivierung der Volkswirtschaft, der Steigerung ihrer Effektivität und der weiteren Entwicklung der Arbeits-, Lebens-, Wohn- und Freizeitbedingungen der Werktätigen in ihrer wechselseitigen Verflechtung verbunden sind. Das arbeitsteilige und der spezifischen Verantwortung der staatlichen Machtorgane wie auch der Gewerkschaften entsprechende Zusammenwirken wird in seiner Effektivität maßgeblich davon beeinflußt, in welchem Maße es durch unmittelbare Aktivitäten der Kollektive der Werktätigen untersetzt und auf alle wesentlichen Phasen der Vorbereitung und Durchführung grundlegender Entscheidungen ausgedehnt wird.

Das Zusammenwirken der staatlichen Organe mit allen Formen gewerkschaftlicher Aktivität reichert die gesamte staatliche Arbeit durch eine Fülle von Wissen und Erfahrung an, über die qualitativ und quantitativ weder eine andere Massenorganisation noch der staatliche Leitungsapparat selbst verfügen. Diese engen Beziehungen tragen dazu bei, daß die staatlichen Entscheidungen das Interesse und die Initiative der Werktätigen und ihrer Kollektive auslösen und damit wiederum zum Ausgangspunkt für eine höhere Qualität des arbeitsteiligen Zusammenwirkens von Staatsorganen und Gewerkschaften werden.

Von zunehmendem politischem und sozialem Gewicht und damit auch ein bedeutender Partner für die staatlichen Organe ist die *Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe* (VdgB-BHG), die sich zur sozialistischen Massenorganisation der Genossenschaftsbauern und -gärtner entwickelt hat. Unter den Bedingungen der Einzelbauernwirtschaften, ihnen entsprechender Eigentumsverhältnisse sowie Denk- und Verhaltensweisen in der Periode der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung entstanden, hatte die VdgB (BHG) ihre damaligen